

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 5/2563

Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 zu den Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung und gemäß Abschnitt 16 §2, Abschnitt 18 und Abschnitt 31 des Investment Promotion Act 2520 (1977) macht das Board of Investment folgende Bekanntmachung, um lokale Investitionen und potenzielle Entrepreneurs zu unterstützen und um die Wettbewerbsfähigkeit oder Organisationen auf der Ebene der Basiswirtschaft zu fördern:

1. Die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 11/2561 vom 28. Dezember 2018 über die Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft wird annulliert.
2. Qualifikationen, Bedingungen, Rechte und Anreize für förderfähige Projekte unter der Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft:

2.1 Für existierende Projekte, die sowohl BOI-gefördert und nicht gefördert sind:

- (1) Im Falle eines BOI-geförderten Projekts muss die Aktivität zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags BOI-förderfähig sein und der Zeitraum der Körperschaftssteuerbefreiung oder –ermäßigung abgelaufen sein oder das Projekt darf keine Körperschaftssteuerbefreiung erhalten haben.
- (2) Im Falle eines nicht BOI-geförderten Projekts muss die Aktivität zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags BOI-förderfähig sein.

Bedingungen:

- (1) Die minimale Investition jedes einzelnen Projekts (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) muss eine Million Baht betragen. Das Projekt muss beliebige lokale Organisationen mit einem Betrag von mindestens 200.000 Baht pro Organisation unterstützen.
- (2) Die Projekte müssen Pläne für die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen vorschlagen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Fertigung oder Dienstleistungserbringung zu verbessern. Dieser Aufwand muss innerhalb von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats abgeschlossen sein.
- (3) Unterstützte lokale Organisationen beziehen sich auf Genossenschaften oder lokale Gemeinschaftsunternehmen, die bei relevanten Agenturen registriert sind oder auf lokale Verwaltungen, die an einem bestimmten

Tätigkeitsbereich beteiligt sind wie z.B. Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, Leichtindustrien und Gemeindetourismus.

Anreize

- (1) Geförderte Projekte werden drei Jahre von der Körperschaftssteuer für die von bestehenden Geschäftsaktivitäten generierten Einnahmen befreit und der Körperschaftssteuerbefreiungssatz darf 120 Prozent der tatsächlichen Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) nicht überschreiten. Der Körperschaftssteuerbefreiungssatz wird von der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) oder Kostenaufwand zur Unterstützung der lokalen Organisationsaktivitäten berechnet, wie z.B. Anlagenbau, Maschinen- und Werkzeugkosten und Schulungskosten. Der Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum fängt ab dem Datum, an dem die Einnahmen nach Erhalt des Investitionsförderungszertifikats generiert werden, an.
- (2) Geförderte Projekte werden nicht-steuerliche Anreize gemäß Kriterien der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 erhalten.

2.2 Für BOI-geförderte Projekte, bei denen der Zeitraum der Körperschaftssteuerbefreiung noch nicht abgelaufen ist oder für neue Projekte, die BOI-Investitionsförderungsantrag stellen und BOI-förderfähig sind:

Bedingungen

- (1) Das Projekt muss beliebige lokale Organisationen mit einem Betrag von mindestens 200.000 Baht pro Organisation unterstützen.
- (2) Die Projekte müssen Pläne für die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen vorschlagen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Fertigung oder Dienstleistungserbringung zu verbessern. Dieser Aufwand muss innerhalb von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats abgeschlossen sein.
- (3) Unterstützte lokale Organisationen beziehen sich auf Genossenschaften oder lokale Gemeinschaftsunternehmen, die bei relevanten Agenturen registriert sind oder bei lokalen Verwaltungen, die an einem bestimmten Tätigkeitsbereich beteiligt sind wie z.B. Landwirtschaft,

landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, Leichtindustrien und Gemeindetourismus, etc.

Anreize

Geförderte Projekte werden drei Jahre von der Körperschaftssteuer für die von bestehenden Geschäftsaktivitäten generierten Einnahmen befreit und der Körperschaftssteuerbefreiungssatz darf 120 Prozent der tatsächlichen Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) nicht überschreiten. Der Körperschaftssteuerbefreiungssatz wird von der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) oder Kostenaufwand zur Unterstützung der lokalen Organisationsaktivitäten berechnet, wie z.B. Anlagenbau, Maschinen- und Werkzeugkosten, Schulungskosten, etc.

3. Geförderte Projekte im Rahmen dieser Maßnahme können weitere Anreize in anderen Maßnahmen in Betracht ziehen.
4. Anträge auf Investitionsförderung müssen vor dem letzten Werktag des Jahres 2021 eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 6. Februar 2020 gültig.

Bekannt gegeben am 11. März 2020.

(General Prayut Chan-o-cha)

Vorstandsvorsitzender des Board of Investment